Grundgedanken der österreichischen Landesverteidigung

Autor(en): **Kurz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **62 (1989)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-519444

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Grundgedanken der österreichischen Landesverteidigung

I.

1. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955, dem sogenannten «Neutralitätsgesetz», hat sich Österreich zum völkerrechtlichen Status der *immerwährenden Neutralität* bekannt und sich verpflichtet, seine Neutralität mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Damit ist das österreichische Staatsgebiet – in gleicher Weise wie seinerzeit auch dasjenige der Schweiz, deren Neutralität für Österreich als beispielgebend bezeichnet wurde – aus dem strategischen Planungsfeld der Grossmächte ausgeschieden.

Gemeinsam mit dem neutralen schweizerischen Territorium bildet das österreichische Staatsgebiet eine zusammenhängende, in der Ost-West-Richtung laufende *neutrale Landbrücke quer durch Mitteleuropa,* mit welcher Nord- und Südeuropa voneinander getrennt werden. Dies bedeutet für die NATO, dass im Kriegsfall ihre nördlich und südlich des neutralen Querriegels stehenden Teile weder zu Land, noch in der Luft militärisch zusammenwirken dürfen. Infolge der trennenden neutralen Zwischenzone ist die NATO bei Kriegshandlungen gezwungen, ihre innern Verbindungen zwischen ihren nördlich und südlich gelegenen Teilen über Frankreich, das Mittelmeer und den Atlantik zu leiten und dafür wesentlich grössere Entfernungen in Kauf zu nehmen.

2. Die schweizerische Landesverteidigung lehnt sich in ihrer *östlichen Flanke* an das österreichische Nachbarland an. Infolge der beidseitigen Neutralität ist im Kriegsfall an ein unmittelbares militärisches Zusammenwirken der beiden Nachbarstaaten nicht zu denken, wenn diese auch in ihren militärischen Vorbereitungen im Frieden nach Möglichkeit zusammenarbeiten. Für beide Staaten ist es darum von wesentlicher Bedeutung zu wissen, in welcher Ernsthaftigkeit und welcher militärischer Gestalt der Nachbarstaat seine Verteidigungsaufgaben erfüllt – oder, egoistisch ausgedrückt, mit welcher Ernsthaftigkeit der Nachbarstaat seine aus der Neutralität erwachsenden Verteidigungsaufgaben erfüllt und welchen Grad von Sicherheit sie in ihrer Flankenanlehnung erwarten dürfen. Aus solcher Betrachtung mag es angezeigt sein, den Blick bisweilen über die Grenze zu werfen und sich darüber Rechenschaft zu geben, in welcher Weise der Nachbar seiner neutralitätsrechtlichen Verpflichtung zur Landesverteidigung nachkommt. Österreich hat im Neuaufbau seines Wehrwesens nach 1955 interessante Wege beschritten, um seinen Neutralitätspflichten nachzukommen. Dabei bestehen naturgemäss zwischen der österreichischen und der schweizerischen Landesverteidigung grundlegende Parallelen; daneben liegen aber auch sehr wichtige Unterschiede. Schon im Blick auf die Originalität der österreichischen Prinzipien und Methoden dürfte sich eine Betrachtung seines Landesverteidigungssystems lohnen.

Besonderes Bemühen gilt der Ausbildung von fachlich qualifiziertem Führungskader.

Schwergewichte der Ausbildung im österreichischen Bundesheer.

Truppenlager in der Alpenregion

Spähtrupp im Einsatz

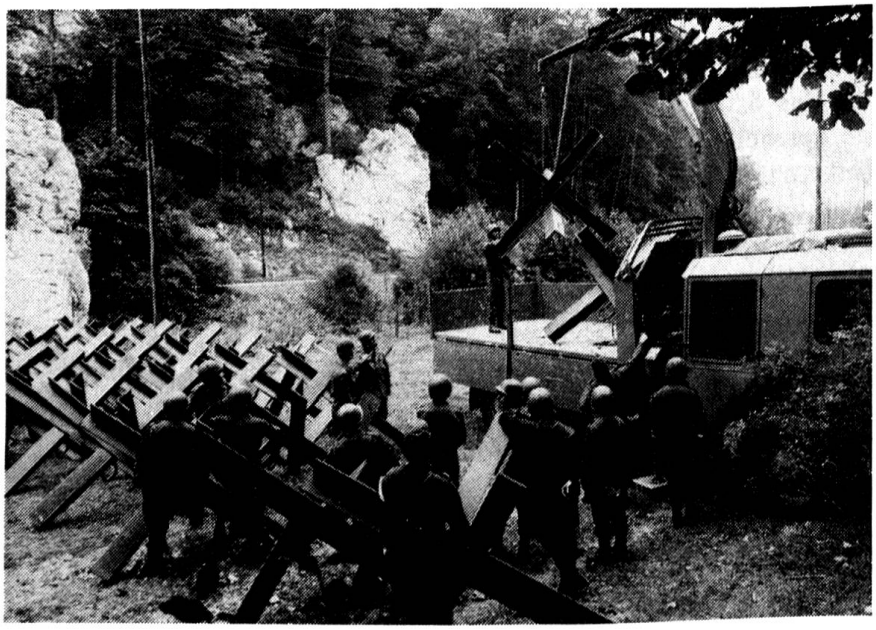

Einrichten von Geländesperren

II.

1. Nach mehrjährigen Vorarbeiten hat der österreichische Nationalrat am 10. Juni 1975 einen Artikel 9a der Bundesverfassung beschlossen, in welchem die entscheidenden Grundlagen der österreichischen Landesverteidigung verankert sind. In dieser Ergänzung des Bundesverfassungsgesetzes aus dem Jahr 1929 sind folgende *Grundprinzipien* festgehalten:

- Österreich bekennt sich zu einer *umfassenden Landesverteidigung,* deren Aufgabe darin besteht, die Unabhängigkeit des Landes *nach aussen* zu bewahren, die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes sicherzustellen und damit die immerwährende Neutralität Österreichs aufrecht zu halten. *Nach innen* sind die verfassungsmässigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit zu schützen und die demokratischen Rechte und Freiheiten der Einwohner gegen gewaltsame Angriffe zu verteidigen.
- Die umfassende Landesverteidigung greift über den rein militärischen Bereich hinaus. Neben der militärischen gehören zu ihr die *geistige,* die *zivile* und die *wirtschaftliche* Landesverteidigung.
- Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist *wehrpflichtig.* Wehrpflichtige, die aus Gewissensgründen von der Wehrpflicht befreit werden, haben einen Ersatzdienst zu leisten.

2. Am 10. Juni 1975 fasste der Nationalrat eine Entschliessung, in der er die österreichische *Verteidigungsdoktrin* festlegte. Diese beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Die Verwirklichung der umfassenden Landesverteidigung ist Aufgabe des österreichischen *Volkes.* Dazu gehören neben der Erfüllung der Allgemeinen Wehrpflicht insbesondere die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel sowie die Schaffung der gebotenen zivilen Schutzvorkehrungen und der wirtschaftlichen Bereitschaftsmassnahmen.
- Die militärische Landesverteidigung obliegt dem *Bundesheer.*
- Die geistige, zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung ist den für die einzelnen Teilbereiche zuständigen Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden übertragen.

3. Gestützt auf die Landesverteidigungsdoktrin ist vom Ministerrat am 22. November 1983 ein *Landesverteidigungsplan* beschlossen worden. Darin wird in einem Allgemeinen Teil vorerst die *Sicherheitspolitik* Österreichs, d.h. dessen *Strategie* umschrieben. Diese besteht aus der Summe aller Massnahmen, die dem Schutz der Bevölkerung und der Grundrechte des Staates gegenüber allen Bedrohungen sowie der Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität dienen. Auf Grund dieser allgemeinen sicherheitspolitischen Gesichtspunkte werden die besonderen Teile des Landesverteidigungsplans dargelegt.

Der Landesverteidigungsplan beruht insbesondere auf folgenden *Grundelementen:*

- dem Status der *immerwährenden Neutralität,* der im Bundesgesetz vom 26. Oktober 1955 verankert ist; darin werden die Pflichten des Neutralen festgehalten. Die dauernde Neutralität wird als *bewaffnete Neutralität* verstanden, die in der österreichischen Neutralitätspolitik verwirklicht wird,
- den *Anlassfällen* der umfassenden Landesverteidigung,
- dem modernen *Bedrohungsbild,* d.h. den Hauptformen der möglichen Konfliktsaustragung, wobei auch nicht-militärische Bedrohungen möglich sind,
- der Notwendigkeit, dass schon im relativen Frieden zur *Friedenssicherung* beigetragen wird.

4. Im Landesverteidigungsplan werden als *Anlassfälle der umfassenden Landesverteidigung* folgende *Bedrohungsfälle* unterschieden, die sich gegenseitig überschneiden können:

- der *Krisenfall,* das heisst der Zustand internationaler Spannungen und der Konfliktsgefahr. Dieser macht umfangreiche Bemühungen im Bereich der Sicherheitspolitik notwendig, mit denen der Wille und die Fähigkeit des Landes zum Ausdruck gebracht wird, den Schutz seiner Souveränität und der Integrität des Staatsgebietes als *glaubwürdig* erscheinen zu lassen,
- der *Neutralitätsfall,* in welchem militärische Auseinandersetzungen in der Nachbarschaft stattfinden, die das Land nicht berühren. Die in dieser Lage getroffenen Vorkehrungen haben zum Ziel, das Land aus dem Kriegsgeschehen herauszuhalten. Dabei müssen vor allem die Fähigkeit und der Wille unterstri-

chen werden, die immerwährende Neutralität mit ganzer Kraft zu schützen,

- der *Verteidigungsfall,* der mit einem Angriff auf das Land ausgelöst wird. Die in diesem Fall geführte *militärische Landesverteidigung* soll der Erhaltung oder Wiederherstellung der Souveränität des Landes dienen. In einem dem ganzen Staatsgebiet oder grossen Teilen davon drohenden Angriff muss der militärische Abwehrkampf von der Grenze hinweg aufgenommen werden; dabei wird das ganze Territorium in das umfassende Abwehrsystem der *Raumverteidigung* einbezogen. Ein militärischer Angriff auf das Land kann entweder auf dessen Besitznahme gerichtet sein (als direkter Angriff) oder dieses als Durchmarschraum zu einem ausserhalb liegenden Ziel (als indirekter Angriff) benützen.

In allen Fällen ist auch der Einsatz des Heeres im Innern des Staates oder zum Katastrophenschutz denkbar.

III.

1. Innerhalb des Landesverteidigungsplans wird die *militärische Landesverteidigung* in einem Einzelbericht vom 20. März 1984 umschrieben. Gemäss Artikel 2 des Wehrgesetzes von 1955 hat das Bundesheer folgende *Aufgaben* zu erfüllen:

- die *militärische Landesverteidigung,*
- darüber hinaus den *Schutz der verfassungsmässigen Einrichtungen* und der demokratischen Institutionen der Bürger und damit der *Sicherheit und der Ordnung im Innern,*
- die Hilfeleistung bei *Elementarereignissen, Katastrophen und grösseren Unglücksfällen,*
- die *Hilfeleistung im Ausland* auf Ersuchen internationaler Organisationen oder der Liga der Rotkreuzgesellschaften.

2. Das Grundprinzip der militärischen Landesverteidigung Österreichs liegt, wie bereits angedeutet, in der *Abhaltestrategie.* Das Bundesheer soll dank seiner Verteidigungsbereitschaft den entscheidenden Beitrag zur *Kriegsverhinderung* leisten. Die Glaubwürdigkeit der Abhaltestrategie hängt ab von der Bereitschaft und der Fähigkeit der Selbstbehauptung mit militärischen Mitteln, aber auch von der Wirksamkeit der aussermilitärischen Mittel der umfassenden Landesverteidigung. Diese Zielsetzung deckt sich grundsätzlich mit der *schweizerischen Dissuasionsstrategie.*

Dabei wird auf österreichischer Seite auffallend grosses Gewicht auf die abhaltende Wirkung eines dem Angreifer zugefügten *Zeitverlustes* gelegt. Ein Angreifer, der im Rahmen einer grösseren Operation das österreichische Territorium als Durchmarschraum benützen möchte, muss einen bestimmten Zeitplan für seine Gesamtoperation einhalten. Wenn das Risiko besteht, dass er diesen nicht einhalten kann, weil er in Österreich zu viel Zeit verliert, wird er unter Umständen auf diese Operation verzichten. Dem Ziel eines *zeitraubenden Kampfs* dient das österreichische Abwehrverfahren. In der Gestalt der *Raumverteidigung* sollen mit Schwergewicht jene Räume nachhaltig verteidigt werden, die für den Aggressor von entscheidender operativer Bedeutung sind. Da er ihnen nicht ausweichen kann, soll er hier mit schwerwiegenden Zeitverlusten rechnen müssen, die möglicherweise seinen Entscheid beeinflussen.

3. Auch mit der Anwendung des *Milizprinzips* deckt sich die österreichische Landesverteidigung mit der schweizerischen. Der Grundwehrdienst dauert 6 Monate; ihm folgen Wehrübungen. Die Miliz wird durch aktives Kaderpersonal und zeitverpflichtete Soldaten ergänzt.

4. Die militärische Landesverteidigung folgt einer *defensiven Konzeption der Raumverteidigung.* Diese besteht aus einer vorbereiteten, nachhaltigen Verteidigung der operativ entscheidenden Räume und der Raumsicherung des übrigen Staatsgebiets. Im Sinne des *territorialen Prinzips* erfolgt ein koordiniertes Zusammenwirken zwischen den militärischen und den zivilen Bereichen der Landesverteidigung. Es beruht auf folgenden *operativ-taktischen Komponenten,* deren Grundelemente auf die Pläne des früheren Armeekommandanten, General Spannocci, zurückgehen:

- im Verteidigungsfall Aufnahme des Kampfes schon an der *Landesgrenze,*
- nachhaltige Kampfführung entlang den wesentlichen Operationslinien des Angreifers, unter schwergewichtsartiger Betonung der operativ entscheidenden Räume.
- auf Abnützung der Feindkräfte gerichtete Kampfführung im *gesamten Staatgebiet,*
- Verteidigung eines möglichst grossen *Basisraums,*
- *Zurückeroberung* allenfalls verlorengegangener Gebiete.

Die *Träger der Raumverteidigung* sind raumgebundene wie auch mobile Kräfte. Sie sind einerseits in einer möglichst rasch einsatzbereiten *Einsatztruppe* und anderseits in Verbänden der *Landwehr* organisiert. Da die Bereitschaftstruppe nicht für eine nachhaltige Sicherung der Staatsgrenzen ausreicht, muss sie frühzeitig durch die Mobilmachung ergänzt werden. Der Kampf wird geführt in *Schlüsselzonen,* selbständigen *Schlüsselräumen, Sperrstellungen, Raumsicherungszonen* und *Teilzonen des Basisraums.* Der Einsatz erfolgt aus tief gestaffelten, befestigten Abwehr- und Sperrstellungen, um den Angreifer am raschen Vorstossen längs der für ihn entscheidenden Achsen zu hindern.

5. Die *strukturelle Gliederung innerhalb der Raumverteidigung* erfolgt somit in folgende *Hauptelemente:*

- Die im Frieden vorbereiteten *Schlüsselzonen* in den für den Angreifer operativ bedeutsamen Räumen. Darin soll er während möglichst langer Zeit aufgehalten und am Durchstossen gehindert werden. Die innerhalb der Schlüsselzonen liegenden selbstständigen *Schlüsselräume* sind besonders abwehrstarke Kampfsektoren von ausgeprägter operativer Wichtigkeit. Auf den Schlüsselzonen und -räumen liegt das Schwergewicht des militärischen Abwehrkampfes. Die einzelnen Schlüsselzonen stehen unter sich nicht in unmittelbarer Verbindung.
- Die vor und zwischen den Schlüsselzonen liegenden *Raumsicherungszonen* sind Räume, in denen die Kräfte des Angreifers abgenützt und an der Besitznahme des Geländes gehindert werden. Der Kampf wird hier aus Verzögerungs- und Sperrstellungen sowie vor allem als *Jagdkampf* geführt. Der Jagdkampf ist ein *beweglich geführter Infanteriekampf regulärer Truppen* (nicht von Partisanenverbänden), der gegen Flanke und Rücken des Gegners geführt wird. – Gesichert sollen auch die *nicht angegriffenen Räume* werden.
- Die ausserhalb der Hauptstossrichtungen liegenden *Basisräume* sind möglichst grosse, zusammenhängende Teile des Staatsgebiets, die nach Möglichkeit als handlungsfähige Völkerrechtssubjekte erhalten bleiben sollen. Sie sind mit den verfügbaren Kräften zu halten als Versorgungsräume sowie als Ausgangspunkte für die Rückgewinnung verlorengegangener Gebiete.

6. Im Verlauf des stufenweisen Ausbaus der österreichischen Landesverteidigung nach zeitlichen Gesichtspunkten wurde eine *erste Zwischenstufe* bis zum Jahr 1986 mit einem Bestand von 186'000 Mann geplant. Die *Ausbaustufe* soll Mitte der 90er Jahre erreicht werden, wofür ein Mannschaftsbestand von 300'000 Mann vorgesehen ist; heute erscheint es allerdings als fraglich, ob dieses Ziel erreicht wird. Anderseits schreiten der rüstungsmässige, organisatorische und ausbildungstechnische Ausbau des Bundesheeres gegenwärtig nach Plan voran.

Kurz

«Schweiz ohne eigene Armee»

Was im Konfliktsfall mit einer Schweiz ohne eigene Armee oder auch nur mit einer Schweiz ohne glaubwürdige Armee geschähe, ist an den Fingern abzuzählen. Zur Glaubwürdigkeit aber gehören auch unsere wehrpolitischen Abstimmungen. Die Abschaffung der Armee ist nicht zu befürchten, davor bewahrt uns die politische Vernunft.

Wird indes das Lager der Abdanker zu umfangreich, dann müsste dies die Glaubwürdigkeit unserer Landesverteidigung in Frage stellen, vor uns selbst wie gegenüber dem Ausland.

Wie keine andere schöpft unsere Milizarmee ihre Stärke aus dem Volk. Sie muss sich – von Randgruppen abgesehen – von dessen überwiegender Mehrheit getragen wissen. Andernfalls verliert sie mit der Legitimation den Glauben an sich selbst, und damit die Glaubwürdigkeit, auf die alles ankommt. Auf längere Sicht wäre dies für unser Land fatal.

Prof. Dr. W. Schaufelberger